

Eignung von Ausbildungsstätten Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern

Nach Anhörung und auf Empfehlung des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste am 09. Oktober 2018 hat die zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs.2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581) geändert worden ist, folgende Regelungen zur Eignung von Ausbildungsstätten und zur Eignung von Ausbilderinnen und Ausbildern erlassen:

1. Eignung der Ausbildungsstätte

Die Eignung der Ausbildungsstätten gemäß der §§ 27 bis 30 Berufsbildungsgesetz wird von der nach der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung NRW zuständigen Stelle festgestellt.

Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medienund Informationsdienste sind in der Regel:

- für die Fachrichtung Archiv: staatliche und kommunale Archive, Wirtschafts- und Parlamentsarchive, Kirchenarchive, Archive von Parteien und Institutionen, Medienund Pressearchive;
- **für die Fachrichtung Bibliothek:** öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Spezialbibliotheken, Firmenbibliotheken;
- **für die Fachrichtung Information und Dokumentation:** betriebliche Informationsund Dokumentationsstellen, Medienanstalten, öffentliche Informationssysteme, wissenschaftlich-technische Informations- und Dokumentationsstellen, Multimedia-Anbieter, Unternehmensberatungen, Hosts, Informationsvermittlungsstellen;
- **für die Fachrichtung Bildagentur:** Bildagenturen, Unternehmen der Medienbranche, Bildarchive und Bildstellen;
- **für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation:** Krankenhäuser, Kliniken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Die Ausbildungsbetriebe müssen den gegenwärtigen Erfordernissen bei den Medien- und Informationsangeboten, bei der Technikausstattung sowie in der Organisation und Verwaltung entsprechen. Sie müssen gewährleisten, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Ausbildungsberufsbild festgeschrieben sind, vermittelt werden können.

Der Ausbildende (Ausbildungsträger) muss sicherstellen, dass die Auszubildenden außer der praktischen Ausbildung (Fertigkeiten und Fähigkeiten) auch Kenntnisse über theoretische Grundlagen, Hintergründe und Zusammenhänge von Ausbildungsinhalten und Arbeitsverfahren erhalten. Diese Kenntnisse müssen regelmäßig in Form des praxisbegleitenden Unterrichts und anderer geeigneter Ausbildungsmethoden vermittelt werden.

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese in Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden, z.B. durch Kooperation mit anderen Betrieben oder im Rahmen eines Ausbildungsverbundes.

Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Fachkräfte im Ausbildungsbetrieb stehen. Als angemessenes Verhältnis gemäß § 27 Abs.1 Satz 2 BBiG gilt grundsätzlich:

- zwei Fachkräfte (Vollzeit) für eine/n Auszubildende/n
- drei bis fünf Fachkräfte für zwei Auszubildende
- sechs bis acht Fachkräfte für drei Auszubildende
- je drei weitere Fachkräfte für jede/n weitere/n Auszubildende/n.

Der Ausbildungsbetrieb muss für jede/n Auszubildende/n einen Ausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste erstellen. Der Ausbildungsplan muss sachlich und zeitlich gegliedert sein. Er enthält Angaben über den Ausbildungsort bzw. - platz, ggf. über außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, über die Ausbildungsabschnitte und die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sowie über den zeitlichen Beginn und die Dauer der Ausbildungsabschnitte. Der Ausbildungsplan muss der zuständigen Stelle gemeinsam mit dem Berufsausbildungsvertrag vorgelegt werden.

In der Ausbildungsstätte müssen die Ausbildungsverordnung, Prüfungsordnungen, sonstige von der zuständigen Stelle erlassenen Vorschriften, das Berufsbildungsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes und die für die Ausbildung und die Rechte und Pflichten der Auszubildenden relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften vorliegen. Für die Dauer der Ausbildung müssen der/dem Auszubildenden Ausbildungsmittel, z.B. Fachliteratur und PC bereitgestellt werden.

2. Eignung und Aufgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder

Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptamtlich Beschäftigte im Ausbildungsbetrieb, die über die gemäß der §§ 28 bis 30 BBiG vorgeschriebene persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste verfügen und mehrjährige praktische Erfahrung haben.

Ausbilderinnen und Ausbildern sowie sonstigen Fachkräften, die Teile der Ausbildung übernehmen, muss ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Ausbildungstätigkeit eingeräumt werden. Der Ausbildende (Ausbildungsträger) muss Ausbilderinnen und Ausbilder für notwendige Fortbildungsmaßnahmen freistellen. Zur verantwortlichen Ausbilderin/zum verantwortlichen Ausbilder kann nur bestellt werden, wer mindestens mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit (Vollzeit) beschäftigt ist und die Ausbildungsinhalte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt.

2.1 Fachliche Eignung

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Archiv

- a) die Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Archiv oder mehrjährige Berufserfahrung im Archiv) oder
- b) den Studienabschluss als Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin bzw. als Bachelor Archiv (B.A.) oder
- c) die Zweite Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst und den Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchive des gehobenen Dienstes der Landschaftsverbände oder
- d) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, den Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchive der Landschaftsverbände oder das Zweite Staatsexamen für den Höheren Dienst in Archiven nachweisen;
- e) aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen oder akademischen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, z. B. als Historiker, gepr. Fachwirtin/gepr. Fachwirt für Medien- und Informationsdienste o.a.;

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Bibliothek

 a) über die Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien-und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek oder mehrjährige Berufserfahrung in einer Bibliothek) oder

- b) über ein abgeschlossenes Studium für den gehobenen oder höheren Bibliotheksdienst oder
- c) aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen oder akademischen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, z.B. als gepr. Fachwirtin/gepr. Fachwirt für Medien- und Informationsdienste o.a.:

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Information und Dokumentation

- a) über die Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Dokumentation oder mehrjährige Berufserfahrung in einer Einrichtung für Information und Dokumentation) oder
- b) über ein abgeschlossenes Studium im Bereich des Bibliotheks- und Informationsmanagements oder
- c) aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen oder akademischen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, z.B. als Dokumentarin/Dokumentar, Wissenschaftlicher Dokumentar/Informationsspezialist (IuD), gepr. Fachwirtin/gepr. Fachwirt für Medien- und Informationsdienste verfügen;

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Bildagentur

- a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bildagentur oder mehrjährige Berufserfahrung in einer Bildagentur) oder
- b) aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen oder akademischen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen;

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation

- a) über die Berufsausbildung zur/zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Medizinische Dokumentation oder mehrjährige Berufserfahrung in der medizinischen Dokumentation) oder
- b) über die Berufsausbildung zur medizinischen Dokumentationsassistentin/zum medizinischen Dokumentationsassistenten oder
- c) über die Berufsausbildung zur medizinischen Dokumentarin/zum medizinischen Dokumentar oder

 aufgrund einer anderen gleichwertigen berufsfachlichen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Ausbilderinnen und Ausbilder aller Fachrichtungen müssen gemäß § 30 BBiG berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbilder- Eignungsverordnung besitzen.

2.2 Aufgaben

Der Ausbildende und von ihm mit der Durchführung der Ausbildung beauftragte Ausbilderinnen oder Ausbilder haben dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Ausbilderin und Ausbilder führen die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung des sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes
- Mitwirkung bei der Bestimmung der sonstigen ausbildenden Fachkräfte
- ständiger Kontakt mit den Auszubildenden
- Praxisbegleitende Unterrichtung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte
- praktische Unterweisungen der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger
 Fachkräfte
- Überwachung der Ausbildung, regelmäßige Feststellung des Ausbildungsstandes,
- Lernerfolgskontrollen, auch nach Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Beurteilung bzw. Vorschläge zur Beurteilung der Auszubildenden, Besprechung der Beurteilung mit den Auszubildenden
- regelmäßige Kontrolle des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)
- Kontakte mit der zuständigen Stelle, mit Klassen- und Fachlehrern des Berufskollegs, mit den in die Ausbildung einbezogenen Ausbildungsstätten, mit sonstigen an der Berufsausbildung beteiligten Personen und mit den Erziehungsberechtigten
- abschließende Beurteilung bzw. Vorschläge zur abschließenden Beurteilung am Ende der Ausbildungszeit.